

Hinweise und Empfehlungen zum Brandschutz

Feste in Scheunen, Dielen, Tennen und Zelten

Veranstaltungen in Scheunen, Dielen, Tennen und Zelten finden immer mehr Freunde. In sehr vielen Fällen ist hierfür eine Tageskonzession bei der Ordnungsbehörde zu beantragen. Aber nicht nur das Gaststättengesetz, sondern auch viele weitergehende Bestimmungen, zum Beispiel der Landesbauordnung, der Versammlungsstättenverordnung sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer müssen von den Veranstaltern beachtet werden.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. - Fachgruppe Vorbeugender Brandschutz - empfiehlt als Mindeststandard folgende Brandschutz-Regeln:

1. Ordnungsdienst / Brandsicherheitswache:

Erforderlich ist ein Ordnungsdienst, der auch über Kenntnisse der Brandverhütung und der Brandbekämpfung verfügt. Mit der Ordnungsbehörde ist abzuklären, ob eine Brandsicherheitswache gefordert ist.

2. Flucht- und Rettungswege, Angriffswege für die Feuerwehr, Notbeleuchtung:

Festlegung mit der Genehmigungsbehörde treffen: diese Wege sind stets freizuhalten (kein Parken von Kraftfahrzeugen, Abstellen von Containern und ähnlichem, keine Tische und Stühle aufstellen usw.) und zu kennzeichnen; notwendige Türen in den Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein.

3. Alarmierungseinrichtungen:

Wenn kein Fernsprechanschluss vorhanden ist, muss die Alarmierung mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt sein.

4. Elektrische Anlage:

Sie muss den VDE-Bestimmungen entsprechen und ist auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anschlusswerte (zum Beispiel von Verstärkeranlagen usw.) von einem zugelassenen Elektroinstallateur zu überprüfen. Über den VDE-gerechten Zustand der Anlage ist vom Elektroinstallateur eine Bestätigung auszustellen.

5. Feuerlöscher:

Im Bereich einer vorhandenen Theke und in der Nähe der Ausgänge ist mindestens ein 6 kg-Pulverlöscher oder 10 l-Wasserlöscher anzubringen.

6. Tabak- und Zigarettenreste:

Ablage nur in doppelwandigen selbstschließenden Abfallbehältern aus nichtbrennbaren Stoffen. Brennbare Abfälle müssen unmittelbar nach Veranstaltungsende aus den Räumen entfernt werden und in sicherer Entfernung vom Gebäude abgelagert werden.

7. Dekoration:

Nur nichtbrennbare oder schwerentflammbare Materialien verwenden; Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz müssen frisch sein.

8. Offenes Licht, wie Kerzen und Petroleum-Lampen usw.:

Nur auf Tischen und Theken verwenden; Kerzen auf nichtbrennbaren, standsicheren Untersätzen fest anbringen.

9. Koch-, Heiz- und Wärmegeräte:

Bei Aufstellung und Betrieb darauf achten, dass benachbarte Bauteile, Stoffe und Gegenstände nicht durch Wärmeleitung oder -strahlung brandgefährdet sind. Die Beheizung ist außerdem mit dem Bezirks-Schornsteinfegermeister abzustimmen.

10. Zugänge zu den nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Nebenräumen und Dachböden

müssen verschlossen sein. Im Veranstaltungsraum und unmittelbar an seinen Gebäude-Außenwänden darf kein Heu oder Stroh gelagert werden.

Weitergehende Vorschriften der Nieders. Versammlungsstättenverordnung

bleiben hiervon unberührt.

Auskünfte erteilt Landkreis Hildesheim - Bauordnungsamt -